

Falllösung

(gemäss Art. 15 Abs. 2 RSL RW)

„Wo gehobelt wird, fallen (nicht nur) Späne“

Im Juni 2017 begann Urs Braun, passionierter Biobauer mit Wohnsitz in Affoltern im Emmental, sich mit seiner anstehenden Pensionierung zu beschäftigen. Er beabsichtigte, seinen Hof im Rahmen einer Unternehmensnachfolge seinem einzigen Sohn, Lars Braun, zu vermachen. Lars Braun sehnte schon länger dem Zeitpunkt entgegen, in dem er den familiären Hof übernehmen und mit seiner Familie in die Ruhe und Abgeschiedenheit des Emmentals ziehen könnte. Weil der Bauernhof zu wenig Platz bieten würde, um Urs Braun mit seiner Ehefrau sowie die Grossfamilie von Lars Braun langfristig zu beherbergen, war Urs Braun auf der Suche nach einer neuen Bleibe für seine Ehefrau und sich. Dies erwies sich allerdings als schwieriges Vorhaben, denn Urs Braun wollte zwingend in unmittelbarer Nähe zu seinem Hof wohnhaft bleiben. Nur so wäre es ihm möglich, der Familie seines Sohnes gelegentlich Ferienreisen zu ermöglichen und während deren Abwesenheit die Geschicke des Hofes zu leiten. Zudem könnte er weiterhin tagtäglich Zeit mit seinen geliebten Kühen verbringen.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Affoltern im Emmental vom Februar 2018 wurde unter anderem die ehemals in der Landwirtschaftszone liegende und Urs Braun gehörende Parzelle Affoltern im Emmental Gbbl.-Nr. 1234 eingezont. Bereits kurz nach der erfolgten Einzonung wurde Urs Braun von zahlreichen ihm unbekanntem Bauunternehmungen in der Absicht kontaktiert, ihm das Land abzukaufen und anschliessend zu überbauen. Auch wenn die Angebote äusserst lukrativ waren und ihm ermöglicht hätten, seinen Lebensabend in finanzieller Hinsicht sorglos zu verbringen, lehnte er sämtliche Angebote ab. Denn für Urs Braun überwogen andere Aspekte: Er sah die einmalige Möglichkeit, in unmittelbarer Nähe zu seinem Hof ein neues Einfamilienhaus für sich und seine Ehefrau nach ihren Vorstellungen zu errichten.

Zumal Urs Braun über Eigenmittel von nur rund CHF 400'000.00 für die Realisierung seines Bauvorhabens verfügte, musste er sich zwecks Finanzierbarkeit vorab mit seiner Hausbank, der SUB AG, in Verbindung setzen. Die SUB AG teilte ihm mit, dass sie aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und der künftigen Reduktion seiner Einnahmen auf die AHV- und BVG-Rente nur sehr beschränkt Mittel zur Verfügung stellen könne. Die Gespräche liefen darauf hinaus, dass die SUB AG Urs Braun den Vorschlag unterbreitete, ein Haus mit einer Einliegerwohnung zu erbauen. Dies würde es ihm ermöglichen, zusätzliche Mieteinnahmen zu generieren, und die SUB AG wäre diesfalls bereit, ein höheres Grundpfandgesichertes Darlehen zu gewähren. Die Aussicht auf die Realisierung ihres Traums und auf eine Aufstockung ihrer AHV- und BVG-Rente überzeugte Urs Braun und seine Ehefrau, weshalb sie sich trotz der Angst vor unliebsamen Mietern entschlossen, dieses Projekt weiter zu verfolgen.

Obwohl Urs Braun über jahrzehntelange Erfahrung im Obst-, Getreide- und Gemüseanbau verfügte, beschränkten sich seine baurechtlichen Kenntnisse auf die Erzählungen seiner Freunde und Bekannten am wöchentlichen Stammtisch. Urs Braun erinnerte sich allerdings noch sehr gut an Berichte, wonach diverse Bauherrn vor dem finanziellen Ruin gestanden seien, nachdem sie eine Generalunternehmung mit der Erstellung ihres Einfamilienhauses beauftragt hätten. Diese seien, nachdem die Generalunternehmung nach Erstellung der Baute in Konkurs gefallen sei, ohne die Verbindlichkeiten gegenüber den Unternehmern zu befriedigen, mit zahlreichen Bauhandwerkerpfandrechten konfrontiert worden. Die Bauherren sahen sich anschliessend mit der Tatsache einer Doppelzahlung konfrontiert, da sie die ausstehenden Werklööhne der Unternehmer bezahlen mussten, obwohl sie den dafür bestimmten Betrag

eigentlich bereits an die Generalunternehmung bezahlt hatten. Deshalb war für Urs Braun von vornherein klar, dass er die Fäden für den Bau seines Einfamilienhauses stets in den eigenen Händen halten und die Verträge mit den am Bau beteiligten Parteien in eigenem Namen abschliessen wollte.

Für die Realisierung des Bauprojekts setzte sich der in finanzieller Hinsicht stets bedachte Urs Braun anschliessend mit dem als preiswert bekannten Architektur- und Ingenieurbüro «Traumhaus Architekten und Ingenieure AG» (nachfolgend: TAI AG) mit Sitz in Allschwil BL in Verbindung. Nach einer ersten Projektierungsphase orientierte die TAI AG Urs Braun dahingehend, dass für die Realisierung dieses Projekts mit Baukosten von insgesamt CHF 1'300'000.00 zu rechnen sei.

Mit dem Projektentwurf, der provisorischen Kostenschätzung und viel Vorfreude wandte sich Urs Braun sodann wiederum an die SUB AG. Die Vorfreude verflog rasant, als ihm die SUB AG unverblümt mitteilte, dass sie unter den gegebenen Umständen nicht bereit seien, ihm ein grundpfandgesichertes Darlehen in Höhe von CHF 900'000.00 zu gewähren. Die maximale Darlehenssumme würde sich auf CHF 400'000.00, bei einem Projekt mit integrierter Einliegerwohnung auf maximal CHF 500'000.00 belaufen.

Urs Braun wandte sich umgehend an die TAI AG und informierte sie über die Aussagen seiner Hausbank, wonach sich die Gesamtbaukosten – inklusive Einliegerwohnung – auf maximal CHF 900'000.00 belaufen dürften. Die TAI AG modifizierte das Bauprojekt anschliessend dementsprechend in seiner Dimension sowie seiner Ausstattung und unterbreitete Urs Braun einen neuen Projektvorschlag. Geplant war nunmehr ein Haus, welches im Parterre über eine 5.5-Zimmerwohnung mit 140 m² Nettowohnfläche und im Obergeschoss über eine 4-Zimmer-Galeriewohnung mit 125 m² Nettowohnfläche verfügt. Die gesamten Baukosten (inkl. den Kosten für die Planung der TAI AG) würden nach einer ersten Schätzung der TAI AG maximal CHF 900'000.00 betragen.

Konfrontiert mit dem modifizierten Bauprojekt erklärte sich die SUB AG bereit, dieses wie besprochen im Umfang von CHF 500'000.00 mitzufinanzieren, unter Vorbehalt der dinglichen Sicherung. Der entsprechende Grundpfandvertrag wurde in der Folge notariell aufgesetzt, beurkundet und beim Grundbuchamt Emmental-Oberaargau zur Eintragung angemeldet.

Am 15. Juni 2018 unterzeichneten die Parteien einen als «Auftrag» bezeichneten Vertrag, wonach die TAI AG sämtliche Planerleistungen für die Durchführung des Bauvorhabens übernehme. Dieser enthielt unter anderem den Aufgabenkatalog der TAI AG, welcher insbesondere Folgendes umfasste:

- die Werkplanung (Projektierung);
- die Erstellung der Ausführungs- und Detailpläne;
- die Tragwerksplanung;
- sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren;
- die Ausschreibungen und Vergabeanträge;
- die Kostenermittlung und -überprüfung; sowie
- die Bauleitung.

Als Entgelt für die obgenannten Leistungen der TAI AG wurde ein Pauschalpreis von CHF 65'000.00 vereinbart.

Zum Gerichtsstand enthielt der Vertrag folgende Klausel:

„Zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West.“

Die TAI AG begann umgehend mit der Detail- und Ausführungsplanung des Bauvorhabens, erstellte die notwendigen Leistungsverzeichnisse und lud verschiedene Unternehmen ein,

eine Offerte für die ausgeschriebenen Arbeiten einzureichen. Parallel dazu reichte sie bei der Bau- und Liegenschaftskommission der Gemeinde Affoltern im Emmental das Baugesuch ein und liess das Bauvorhaben mit Profilen im Gelände markieren. Glücklicherweise gingen während der Einsprachefrist keine Einsprachen gegen das Bauvorhaben ein, so dass am 05. November 2018 die Baubewilligung erteilt wurde.

In der Zwischenzeit waren auch die Offerten der eingeladenen Bauunternehmungen zu den vorgefassten Leistungsverzeichnissen eingegangen und die TAI AG übermittelte Urs Braun die von ihr ausgewählten Offerten mit einem Vergabeantrag. Urs Braun stimmte sämtlichen Anträgen zu und schloss mit jeder einzelnen am Bau beteiligten Bauunternehmung die von der TAI AG entworfenen Verträge ab. Es wurde jeweils kein Pauschalpreis, sondern – wie von der TAI AG vorgeschlagen – eine Entschädigung nach Aufwand (sog. Regiearbeiten) vereinbart. Auf Nachfrage von Urs Braun versicherte ihm die TAI AG, dass sich die Baukosten nach dem gewählten Vorgehen gestützt auf die eingegangenen Offerten samt den Kosten für die Architektur- und Ingenieurleistungen auf maximal CHF 900'000.00 belaufen würden, wobei die TAI AG sogar mit tieferen Gesamtbaukosten rechne.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsentscheids fand der Spatenstich für das projektierte Bauvorhaben statt. Die Arbeiten verliefen allesamt ohne nennenswerte Vorkommnisse, so dass das Haus samt den beiden Wohnungen planmässig per 06. August 2019 fertiggestellt werden konnte.

Die Freude über sein neues Eigenheim währte allerdings nicht lange: Nachdem Urs Braun sämtliche Schlussabrechnungen der am Bau beteiligten Bauunternehmungen erhalten hatte, stellte er fest, dass das Guthaben auf seinem Baukonto bei Weitem nicht für die Bezahlung sämtlicher Schlussrechnungen ausreichen würde. Deshalb addierte er alle Zahlungen, die er für Leistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben bezahlt hatte, auf, wobei er feststellte, dass sich die Gesamtbaukosten nicht wie von der TAI AG versichert auf CHF 900'000.00 (oder weniger) beliefen, sondern ihm insgesamt CHF 1'050'000.00 in Rechnung gestellt wurden. Wutentbrannt steckte er sämtliche Rechnungen in seine Aktentasche, stieg in sein Auto und fuhr auf direktem Weg in die Büroräumlichkeiten der TAI AG in Allschwil BL, um die dafür verantwortlichen Personen zur Rede zu stellen. Heinz Moser, der für die Kostenplanung und -prüfung zuständige Architekt der TAI AG, erklärte Urs Braun, dass sich diese Kostenüberschreitung schrittweise abgezeichnet hätte. Fortlaufend habe er gestützt auf die von den jeweiligen Bauunternehmungen wöchentlich eingereichten Stundenrapporte feststellen müssen, dass für verschiedenste Arbeiten mehr Zeit aufgewendet werden musste als ursprünglich geplant gewesen sei. Zumal das Mehr an Arbeitsstunden gegenüber der ursprünglichen Planung auf unvorhersehbaren und gleichzeitig nachvollziehbaren Umständen beruht habe, hätten die von den Bauunternehmungen eingereichten Stundenrapporte keinen Anlass zu Kritik gegeben, weshalb er sie stets unterzeichnet habe. Aus diesen Gegebenheiten würde eine Kostenüberschreitung von CHF 140'000.00 resultieren. Die verbleibende Restanz der Kostenüberschreitung im Umfang von CHF 10'000.00 sei auf einen von Urs Braun gewünschten Nachtrag zurückzuführen. Urs Braun konnte sich schliesslich daran erinnern, dass er sich nachträglich entschied, in der Galerie der Einliegerwohnung statt des geplanten Lochgittergeländers ein Ganzglasgeländer zu montieren. Heinz Moser zeigte Urs Braun sogleich den von Urs Braun unterzeichneten Nachtrag, wonach sich die Kosten für das Ganzglasgeländer auf CHF 12'000.00 beliefen. Zumal das ursprünglich geplante Lochgittergeländer lediglich mit CHF 2'000.00 zu Buche geschlagen hätte, resultiere daraus die Restanz der Kostenüberschreitung im Umfang von CHF 10'000.00.

In der folgenden, für Urs Braun weitgehend schlaflosen Nacht, fasste er den Entschluss, die Einliegerwohnung schnellstmöglich zu vermieten. Am nächsten Morgen schrieb er die Galeriewohnung zur Miete aus. Innert kürzester Zeit meldete sich Alain Hertig für eine Wohnungsbesichtigung. Anlässlich der Besichtigung der neuen 4-Zimmer-Galeriewohnung zeigte sich Alain Hertig völlig begeistert von der Wohnung, ihrer idyllischen Lage und dem seiner Ansicht nach verhältnismässig günstigen Mietzins von monatlich CHF 1'500.00 (zzgl. Nebenkosten von pauschal CHF 200.00). Im Wissen, dass er ab 01. September 2019 berufsbedingt während drei Monaten in Genf verweilen und dort wohnen würde, versuchte er mit Urs Braun einen

Mietbeginn per 01. Dezember 2019 zu vereinbaren. Für Urs Braun, der die Wohnung schnellstmöglich vermieten wollte, stand dies allerdings nicht zur Diskussion. Weil die Vorzüge der Wohnung Alain Hertig derart in ihren Bann rissen, entschloss er sich kurzerhand den Mietvertrag dennoch zu unterzeichnen. Dies tat er in der Überzeugung, für die Zeit vom 01. September 2019 bis zum 30. November 2019 einen Untermieter zu finden. So kam es, dass Urs Braun und Alain Hertig bereits anlässlich der Wohnungsbesichtigung vom 12. August 2019 den unbefristeten Mietvertrag über die 4-Zimmer-Galeriewohnung zu obgenannten Bedingungen unterzeichneten, beginnend per 01. September 2019.

Umgehend inserierte Alain Hertig die Wohnung seinerseits zur Untermiete für die entsprechenden drei Monate. Zu seiner grossen Freude ging einige Zeit später eine Anfrage von Marco Triste ein. Dieser wohnte zusammen mit seiner Lebenspartnerin seit einigen Jahren in der Stadt Bern. Weil sich seine Lebenspartnerin unglücklicherweise von ihm trennte, war er kurzerhand auf der Suche nach einer sofort verfügbaren Übergangswohnung. Anlässlich der Besichtigung vom 23. August 2019 unterzeichneten Alain Hertig und Marco Triste sogleich den auf drei Monate befristeten Untermietvertrag zu denselben Konditionen, beginnend per 01. September 2019 und endend per 30. November 2019, den sie direkt im Anschluss Urs Braun zur Kenntnis brachten, und welcher von letzterem akzeptiert wurde. Bestandteil dieses Untermietvertrags war unter anderem auch die nachfolgende Klausel:

8.1. Zustand des Mietobjekts, Mängel am Mietobjekt und Haftungsausschluss

¹ Die Parteien stellen fest, dass das Mietobjekt in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand übergeben wurde.

² Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt während der Mietdauer in demselben Zustand zu erhalten.

³ Sämtliche am Mietobjekt entstehenden Mängel hat der Mieter zu verantworten und auf eigene Kosten zu beseitigen. Jegliche Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen.

Stolz auf seine wunderschöne neue Mietwohnung veranstaltete Marco Triste am 26. Oktober 2019 für Freunde und Bekannte eine Party. Nachdem alle geladenen Gäste eingetroffen waren, wollte Marco Triste ihnen seine neue Wohnung zeigen. Als Abschluss stand die Besichtigung seines Schlafzimmers an, das er sich auf der grosszügigen, 25 m² umfassenden Galerie eingerichtet hatte. Während der stattlich gebaute Marco Triste – angelehnt am Ganzglasgeländer – den Gästen von den Vorzügen seines neuen Schlafplatzes erzählte, fand die Party abrupt ein jähes Ende. Mit einem lauten Knall löste sich die Grundkonstruktion des Ganzglasgeländers aus seiner Verankerung. Marco Triste, der aufgrund des wegbrechenden Geländers sein Gleichgewicht verlor, stürzte ungebremst 3 Meter von der Galerie auf den mittlerweile Glasscherben übersäten Plattenboden seiner Wohnung. Die Folgen waren gravierend: Wie sich anschliessend herausstellte, zog sich Marco Triste einen komplizierten Bruch des rechten Unterarms zu, weshalb er umgehend ins nächstgelegene Spital verbracht wurde.

Noch im Spital und geleitet von Frust und Kummer, benachrichtigte Marco Triste am Folgetag den Eigentümer Urs Braun sowie den Hauptmieter Alain Hertig über den tragischen Vorfall und kündigte ihnen an, dass er sie «für jeden Franken, den diesen Sturz ihn kostet, haftbar machen» werde.

Als Urs Braun diese Nachricht und insbesondere die Ankündigung von Marco Triste, dass er ihn für jeden Franken haftbar machen wolle, in seinen Ferien in Südfrankreich zur Kenntnis nahm, war er fassungslos. Umgehend rief er seinen Sohn, Lars Braun, an und schilderte ihm den Vorfall. Vater und Sohn Braun verblieben dahingehend, dass sich Lars Braun ein Bild der Wohnung machen solle. Zumal Marco Triste noch immer im Spital war, erklärte Urs Braun seinem Sohn, wo er den Ersatzwohnungsschlüssel finden könne. Lars Braun ging nach dem Telefongespräch auf direktem Weg zur Liegenschaft seines Vaters, beschaffte sich den Ersatzschlüssel und betrat die Galeriewohnung von Marco Triste. Auf der Galerie angekommen, erkannte der handwerklich nicht unbegabte Lars Braun die mutmassliche Unfallstelle aufgrund

des mittlerweile fehlenden Ganzglasgeländers auf den ersten Blick. Die Holz-Unterkonstruktion war an dieser Stelle regelrecht zerfetzt. Lars Braun machte zahlreiche Fotos der Unfallstelle und sandte diese seinem Vater, welcher seine Ferien gestützt darauf unverhofft verkürzte und vier Tage später, am 31. Oktober 2019, wieder ins beschauliche Emmental zurückreiste.

Gleichentags kaum zu Hause angekommen, setzte Urs Braun ein mit Fotos dokumentiertes Schreiben an die TAI AG, an die für die Montage des Ganzglasgeländers zuständige Metallbauunternehmung «MetaFlex GmbH» sowie an die für die Holz-Grundkonstruktion zuständige «HolzArt GmbH» auf, worin er ihnen sämtliche Vorkommnisse schilderte. Darin führte er unter anderem Folgendes aus: Zumal er aktuell nicht beurteilen könne, ob sich das Ganzglasgeländer aufgrund von Planungsfehlern oder aufgrund einer mangelhaften Bauausführung aus der Verankerung gelöst habe, sende er dieses Schreiben sämtlichen Parteien, die unmittelbar an der Umsetzung dieses Geländers mitgewirkt hätten. Er strebe jedoch eine lückenlose Aufklärung an, weshalb er in den kommenden Tagen zur Ermittlung der Ursachen eine Bauphysikerin mit der Erstellung eines Gutachtens mandatieren werde. Gleichentags wurden die Schreiben der schweizerischen Post zur eingeschriebenen Sendung übergeben.

Treu dem Motto «gesagt, getan» folgend beauftragte Urs Braun am darauffolgenden Tag eine Bauphysikerin damit, ein Gutachten über die Ursachen des Unfalls zu erstellen. Von zentraler Relevanz war die Frage, weshalb sich das Ganzglasgeländer aus seiner Fassung gelöst hatte. Urs Braun wollte mithin wissen, ob ein Planungs- oder ein Ausführungsfehler dazu geführt habe, dass sich das Ganzglasgeländer aus seinen Verankerungen lösen konnte.

Als Marco Triste am 01. November 2019 aus dem Spital entlassen wurde und in seiner Wohnung ankam, stellte er mit Erstaunen fest, dass noch immer alles exakt gleich aussah wie nach seinem Unfall. Weder waren die Glassplitter entfernt, noch war ein neues Geländer auf der Galerie montiert worden. Während er die Wohnung von den Glassplittern und den sonstigen Überresten der Einweihungsparty selber reinigen konnte, wandte er sich hinsichtlich des mangelnden Galeriegeländers an Urs Braun. Damit konfrontiert entgegnete Urs Braun, dass er aufgrund der ausgesprochenen Drohung (Marco Triste drohte, Urs Braun für die Folgen seines Sturzes haftbar zu machen) nicht gewillt sei weitere Aufwendungen für ihn zu tätigen. Auch nach mehrmaliger Aufforderung liess sich Urs Braun nicht von seinem Standpunkt abbringen und verzichtete auf die Montage eines neuen Geländers in der Galerie der Einliegerwohnung.

Stattdessen verfasste Urs Braun am selben Abend wiederum ein Schreiben an die TAI AG sowie an die MetaFlex GmbH, welches er ihnen mit eingeschriebener Postsendung zukommen liess. Darin hielt er fest, dass das Ganzglasgeländer komplett zerstört und so für ihn nutzlos sei. Aufgrund dessen werde er die gesamten Kosten im Zusammenhang mit dem Ganzglasgeländer von ihnen zurückfordern.

In der Zwischenzeit wurde Urs Braun auch das Gutachten zu den Unfallursachen zugestellt, welches er in Auftrag gegeben hatte. Die beauftragte Gutachterin kam darin insbesondere zu folgenden Schlüssen:

«Die Ursache für den vorgefallenen Unfall liegt in einer Verkettung von Fehlern in der Bauplanung und -ausführung. Damit das Ganzglasgeländer seinen Zweck – mithin die Absturzsicherung – hätte erfüllen können, hätte der für die Erstellung der Unterkonstruktion zuständige Holzbauer (die „HolzArt GmbH“) ein Kantholz in der Dimension 100 mm x 100 mm verbauen müssen. Zudem hätte die vom Metallbauer („MetaFlex GmbH“) gefertigte Grundkonstruktion, auf welcher das Ganzglasgeländer von ihm schliesslich montiert wurde, gemäss den Ausführungsplänen der TAI AG jeweils im Abstand von 60 cm mit einer Holzschraube von 10 mm Durchmesser in die von der HolzArt GmbH gefertigte Unterkonstruktion verschraubt werden müssen.

Die Ausführungspläne der TAI AG sahen allerdings vor, dass die HolzArt GmbH für die Unterkonstruktion ein Kantholz der Dimension 30 mm x 100 mm verbauen müsse. Dies wurde von der HolzArt GmbH auch entsprechend den Plänen ausgeführt. Hinzu kam,

dass die MetaFlex GmbH die Grundkonstruktion zwar mit Holzschrauben von 10 mm Durchmesser in die Grundkonstruktion verschraubte, allerdings entgegen den Plänen der TAI AG nicht in Abständen von 60 cm, sondern in Abständen von 80 cm. Weder der Fehler in der Bauplanung noch der Fehler in der Bauausführung hätte für sich alleine zu diesem tragischen Unfall geführt. Erst die Kombination dieser beiden Fehler führte dazu, dass sich das Ganzglasgeländer aus statischen Gründen aus seiner Verankerung lösen konnte.»

Auch diesen Bericht stellte Urs Braun den beteiligten Unternehmungen, d.h. der TAI AG, der MetaFlex GmbH sowie der HolzArt GmbH, umgehend zu.

Auch Marco Triste blieb während dieser Zeit nicht untätig. Er erstellte eine Zusammenfassung mit sämtlichen Einbussen, die er aufgrund der vorgefallenen Geschehnisse erlitten hatte. Die Auflistung umfasste folgende Positionen:

- Nutzlos gewordene Aufwendungen für die Verpflegung seiner Gäste anlässlich der Party, ausmachend CHF 200.00. Zumal sich der Vorfall vor dem geplanten Essen ereignet habe, sei er anschliessend aufgrund der Folgen des Unfalls ins Spital verbracht worden und seine Gäste seien selbstredend zeitgleich nach Hause gegangen. Nach seiner Rückkehr aus dem Spital seien die Lebensmittel bereits verdorben gewesen.
- Analog verhalte es sich mit dem bereits bezahlten Startgeld in Höhe von CHF 200.00 für die Teilnahme an einem anstehenden Snooker-Turnier. Aufgrund des Bruchs seines Unterarmknochens war es ihm nicht möglich, am Turnier teilzunehmen. Nach Ansicht von Marco Triste sei der Schaden gar noch grösser: Denn als letztjähriger Sieger ebendieses Turniers wäre er wiederum als Favorit gestartet. Er ging mit Sicherheit davon aus, dass er das Turnier erneut gewonnen und damit ein Preisgeld von CHF 5'000.00 hätte entgegennehmen können.
- Spitalkosten für die Operation des rechten Unterarms sowie für den Spitalaufenthalt von sechs Tagen, ausmachend CHF 8'000.00.
- Für die Nachkonsultationen bei seinem Hausarzt wurden ihm zusätzliche CHF 800.00 in Rechnung gestellt.
- Erwerbsausfall für die Zeit seiner vollständigen Arbeitsunfähigkeit vom 28. Oktober 2019 bis und mit 15. Dezember 2020, ausmachend CHF 16'000.00.
- Für einen optimalen Heilungsverlauf waren wöchentlich drei Besuche bei der Physiotherapeutin notwendig, für welche ihm Kosten im Umfang von CHF 2'000.00 in Rechnung gestellt wurden.
- Zerstörtes Mobiliar, ausmachend CHF 3'500.00. Direkt unterhalb der Galerie und mithin genau dort, wo Marco Triste nach seinem Sturz aufprallte, stand sein neues TV-Möbel samt TV. Durch seinen Aufprall wurden die erst vor wenigen Tagen erworbenen Gegenstände vollständig zerstört.
- Weiter habe er seit den Vorkommnissen rund um seinen Sturz seine Mietwohnung nicht mehr ordnungsgemäss nutzen können. Weil das Geländer auf der Galerie fehlte, war es ihm aus Sicherheitsgründen nicht möglich, dort zu nächtigen. Er habe von Urs Braun diverse Male verlangt, ein neues Geländer montieren zu lassen. Urs Braun sei diesen Forderungen aber nicht nachgekommen, weshalb Marco Triste fortan auf seinem Sofa schlafen musste. 25 m² seiner insgesamt 125 m² grossen Wohnung seinen somit während rund einem Monat unbewohnbar gewesen. Für diese Unannehmlichkeiten erachtet Marco Triste einen Betrag in Höhe von CHF 1'000.00 als angemessen.

Mit dieser Zusammenstellung wandte er sich an die von ihm mandatierte Rechtsanwältin Zwahlen, um die ihm seiner Ansicht nach zustehenden Forderungen in Höhe von insgesamt CHF 36'500.00 erhältlich zu machen.

Frage 1:**Relative Gewichtung: ca. 20%**

Welche materiellrechtlichen Ansprüche kann Marco Triste gegen wen geltend machen und gestützt auf welche vertraglichen oder ausservertraglichen Anspruchsgrundlagen? Auch wenn Sie zum Schluss kommen sollten, dass einzelne Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen, sind jeweils sämtliche Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen. Allfällige deliktische Haftungsansprüche nach Art. 41 OR sind nicht zu prüfen.

Hinweis: Leistungen oder Ansprüche der Sozialversicherungen (bspw. der Krankentaggeldversicherung, der Unfallversicherung etc.) und andere Versicherungsleistungen (bspw. der Hausratsversicherung) sind nicht zu berücksichtigen. Gehen Sie im Rahmen dieser Falllösung davon aus, dass Marco Triste sämtliche oben aufgeführten Kosten selber zu tragen hatte und diesbezüglich keine Rückvergütungen von Dritten erhalten hat.

Unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage 1 gehen Sie weiter von folgendem Sachverhalt aus:

Marco Triste verliess vereinbarungsgemäss per 30. November 2019 die Mietwohnung in Affoltern i.E. und zog in seine Heimatstadt Thun. Dort war er nach wie vor stark verwurzelt, zumal die Mehrheit seiner Freunde und seine Familie nach wie vor in Thun lebten, sein Snooker-Club dort ansässig war und er mittlerweile auch eine neue Anstellung im Stadtzentrum von Thun antreten konnte.

Parallel dazu reichte Rechtsanwältin Zwahlen im Namen von Marco Triste am 05. Dezember 2019 ein gegen Urs Braun gerichtetes Schlichtungsgesuch bei der zuständigen Schlichtungsbehörde ein. Marco Triste forderte darin gestützt auf die vorstehende Auflistung über seine Einbussen im Zusammenhang mit dem Unfallereignis von Urs Braun die Bezahlung von CHF 35'500.00. Aus der Begründung wurde ersichtlich, dass mit Ausnahme der Entschädigung in Höhe von CHF 1'000.00 für die seit dem Unfall reduzierte Wohnfläche sämtliche Positionen geltend gemacht wurden.

Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 20. Dezember 2019 konnte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden, weshalb Marco Triste gleichentags die Klagebewilligung ausgestellt wurde.

Am 31. März 2020 reichte Rechtsanwältin Zwahlen beim zuständigen Gericht eine Klage gegen Urs Braun mit folgenden Rechtsbegehren ein:

1. Es sei festzustellen, dass der Beklagte für die dem Kläger aus dem Unfall vom 26. Oktober 2019 entstandenen Schäden haftbar ist.
2. Der Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger CHF 35'500.00 zu bezahlen.

– unter Kosten- und Entschädigungsfolgen –

Die geltend gemachte Forderung gegen Urs Braun begründete Rechtsanwältin Zwahlen – wie im Rahmen des Schlichtungsverfahrens - gestützt auf die von Marco Triste erstellte Zusammenstellung der entsprechenden Schadenspositionen. Einzig die Entschädigung in Höhe von CHF 1'000.00 für die seit dem Unfall reduzierte Wohnfläche wurde nicht geltend gemacht.

In seiner Klageantwort vom 20. April 2020 erhob Urs Braun, vertreten durch Rechtsanwältin Marti, Streitverkündungsklage sowohl gegen die TAI AG wie auch gegen die MetaFlex GmbH. Im Rahmen der Streitverkündungsklage gegen die MetaFlex GmbH stellte Rechtsanwältin Marti folgende Anträge:

1. Die Streitverkündungsbeklagte sei solidarisch zu verurteilen, dem Streitverkündungskläger CHF 35'500.00, zu bezahlen.
2. Die Streitverkündungsbeklagte sei solidarisch zu verurteilen, dem Streitverkündungskläger CHF 12'000.00 zu bezahlen.

– unter Kosten- und Entschädigungsfolgen –

Gegen die TAI AG stellte Rechtsanwältin Marti die gleichen Anträge, ergänzt durch folgendes Rechtsbegehren:

1. [...]
2. [...]
3. Die Streitverkündungsbeklagte sei zu verurteilen, dem Streitverkündungskläger CHF 140'000.00 zu bezahlen.

– unter Kosten- und Entschädigungsfolgen –

Zum ersten Anspruch auf Zahlung von CHF 35'500.00 führte Rechtsanwältin Marti aus, dass Urs Braun sich durch diese Streitverkündungsklagen für den Fall einer Verurteilung im Hauptprozess schadlos halten wolle. Denn nicht er sei letztlich für die Schäden verantwortlich, die Marco Triste erlitten habe. Die eingetretenen Schäden seien – wie das als Beweismittel eingereichte Gutachten eindeutig aufzeige – auf die Versäumnisse der Streitverkündungsbeklagten zurückzuführen. Die MetaFlex GmbH habe die Metall-Grundkonstruktion in planwidriger Weise lediglich in Abständen von 80 cm statt in Abständen von 60 cm mit der darunterliegenden Holzkonstruktion verschraubt. Die TAI AG sei sogar in zweifacher Hinsicht für die entstandenen Schäden verantwortlich: Einerseits wurde ihr mit dem Planervertrag vom 15. Juni 2018 nebst den Planungsaufgaben auch die Bauleitung übertragen. Folglich hätte sie im Rahmen ihrer Bauleitungstätigkeit feststellen müssen, dass die MetaFlex GmbH die Metall-Grundkonstruktion nicht plangemäss verschraubt habe. Andererseits habe das Gutachten aufgezeigt, dass die Holz-Unterkonstruktion den statischen Anforderungen nicht genügt habe.

Das zweite Rechtsbegehren, die Forderung auf Bezahlung von CHF 12'000.00, begründete Rechtsanwältin Marti damit, dass Urs Braun das Ganzglasgeländer mit ebendiesem Betrag in Rechnung gestellt worden sei. Wie durch den Sturz von Marco Triste schonungslos aufgezeigt worden sei, habe das Ganzglasgeländer nicht für den beabsichtigten Gebrauch getaugt, weshalb es für Urs Braun nutzlos sei. Aufgrund dessen stehe ihm ein Rückforderungsrecht zu.

Die ausschliesslich gegenüber der TAI AG geltend gemachte Forderung in Höhe von CHF 140'000.00 sei auf die unsorgfältige Kostenermittlung zurückzuführen. Obwohl Urs Braun von der TAI AG verschiedentlich versichert worden sei, dass sich die Gesamtbaukosten auf maximal CHF 900'000.00 belaufen würden, musste Urs Braun für die Erstellung des Bauprojekts insgesamt Rechnungen in Höhe von CHF 1'040'000.00 (unter Abzug des von ihm gewünschten Nachtrags im Umfang von CHF 10'000) berappen. Für die Kostenüberschreitung im Umfang von CHF 140'000.00 habe die TAI AG deshalb einzustehen, denn eine sorgfältige Ausführung der Kostenplanung bedinge zwangsläufig die Einrechnung von Reserven. Dies habe die TAI AG offensichtlich unterlassen.

In ihrer Klageantwort vom 15. Mai 2020 stellte die TAI AG, vertreten durch Rechtsanwalt Fuchs, folgende Rechtsbegehren:

Die Streitverkündungsbeklagte anerkennt, dem Streitverkündungskläger CHF 50'000.00 zu schulden. Soweit weitergehend sei die Klage abzuweisen.

Eventualiter sei auf die Klage nicht einzutreten.

– unter Kosten- und Entschädigungsfolgen –

Zur Sache führte Rechtsanwalt Fuchs aus, dass das von Urs Braun eingereichte Gutachten zu den Unfallursachen inhaltlich nicht bestritten werde. Allerdings sei ein Geländer auf einer Galerie naturgemäss nicht dazu da, um sich dagegen zu lehnen, sondern diene ausschliesslich der optischen Abgrenzung der Galerie zur restlichen Wohnung. Dass sich Marco Triste mit vollem Gewicht gegen das Ganzglasgeländer gelehnt habe, stelle eine unsachgemässe Nutzung dar, weshalb die TAI AG nicht für die entstandenen Schäden hafte. Vielmehr liege ein Selbstverschulden vor, welches Urs Braun anzurechnen sei. Aufgrund dessen sei die TAI AG für die entstandenen Schäden nicht haftbar, weshalb die ersten beiden Rechtsbegehren abzuweisen seien.

Selbst wenn das Gericht entgegen den Erwartungen zum Schluss kommen sollte, dass kein Selbstverschulden vorliege, habe Urs Braun die TAI AG nie über die angeblichen Mängel in Kenntnis gesetzt, weshalb die Mängelrechte bereits aus diesem Grund verwirkt seien. Zu den von Urs Braun eingereichten Beweismitteln (Schreiben vom 31. Oktober 2019 sowie Sendungsverfolgung der schweizerischen Post) führte die TAI AG aus, dass ihr ein derartiges Schreiben nie zugegangen sei. Sie habe mit Zustellung der Streitverkündungsklage erstmals von den vorgefallenen Geschehnissen erfahren. Allerdings könne sie sich erinnern, ein Dankeschreiben von Urs Braun für die geleisteten Arbeiten erhalten zu haben. Es liege folglich auf der Hand, dass Inhalt des Schreibens, für welches Urs Braun eine Sendungsverfolgung der schweizerischen Post eingereicht habe, dieses Dankeschreiben und nicht das von ihm behauptete Schreiben vom 31. Oktober 2019 gewesen sei. Es sei ein Leichtes, im Hinblick auf einen Prozess nachträglich ein Schreiben aufzusetzen, rückwirkend zu datieren und anschliessend wahrheitswidrig geltend zu machen, dieses Schreiben sei Inhalt der nachgewiesenermassen zugestellten Sendung gewesen.

Bezüglich der Kostenüberschreitung führte Rechtsanwalt Fuchs aus, dass die TAI AG die Kostenplanung nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen habe. Aufgrund unvorhergesehener Umstände hätten die am Bau beteiligten Unternehmungen allerdings Mehraufwände leisten müssen, welche diese korrekterweise in Rechnung gestellt hätten. Es sei üblich, dass den Architekten bei der Baukostenermittlung eine Toleranz von 10% gewährt werde. Diese 10% seien vorliegend überschritten worden, weshalb sich die TAI AG dem Anspruch im Umfang der Überschreitung der Toleranzgrenze unterziehe. Die TAI AG anerkenne mithin eine Forderung von Urs Braun in Höhe von CHF 50'000.00. Für die restliche Kostenüberschreitung könne die TAI AG allerdings aus vorstehenden Gründen nicht haftbar gemacht werden, weshalb der Anspruch in diesem Umfang abzuweisen sei.

Abschliessend machte Rechtsanwalt Fuchs geltend, für die Beurteilung der Streitverkündungsklage gegen die TAI AG sei ohnehin nicht das aktuell befasste Gericht zuständig, sondern das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West sei gestützt auf die vertraglich vereinbarte Gerichtsstandsvereinbarung zur Behandlung von Streitigkeiten aus dem Planervertrag zuständig. Aus diesem Grund könne das Gericht ohnehin nicht auf die Klage gegen die TAI AG eingetreten.

Die MetaFlex GmbH, vertreten durch Rechtsanwältin Schmid, reichte ihre Klageantwort am 20. Mai 2020 ein. Auch sie schloss auf kostenfällige Abweisung der Klage und führte in ihrer Begründung folgendes aus: Es sei zwar richtig, dass sie mit dem Bau des Ganzglasgeländers beauftragt worden sei. Auch werde das von Urs Braun eingereichte Gutachten zu den Unfallursachen inhaltlich nicht bestritten. Allerdings sei es kein Angestellter der MetaFlex GmbH

gewesen, der die Verschraubungen vorgenommen habe. Die Bauplanung habe vorgesehen, das Ganzglasgeländer im Hochsommer zu montieren. Zu dieser Zeit seien sämtliche Angestellten der MetaFlex GmbH in den Ferien verweilt, weshalb Temporärarbeiter beigezogen wurden. Diese und nicht die MetaFlex GmbH hätten die Metall-Grundkonstruktion in planwidriger Weise verschraubt. Bereits deshalb müsse Urs Braun seine Ansprüche gegen die am Bau beteiligten Temporärarbeiter bzw. deren Unternehmung geltend machen. Die MetaFlex GmbH jedenfalls hafte nicht für die entstandenen Schäden.

Als Eventualbegründung für die Klageabweisung führte Rechtsanwältin Schmid – analog zur TAI AG – aus, dass Urs Braun seine Mängelrechte sowieso verwirkt habe, zumal er die MetaFlex GmbH nie über die angeblichen Mängel informiert habe. Auch sie habe das von Urs Braun als Beweismittel eingereichte Schreiben nie erhalten, könne sich aber erinnern, ein Dankeschreiben von ihm erhalten zu haben. Nach Ansicht der MetaFlex GmbH sei offensichtlich dieses Dankeschreiben Inhalt der gemäss Sendungsverfolgung zugestellten Sendung gewesen und nicht das von Urs Braun behauptete Schreiben vom 31. Oktober 2019.

Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels führte Rechtsanwältin Marti im Namen von Urs Braun aus, dass dieser den Parteien – verständlicherweise, wie man im Nachhinein habe erfahren müssen – nie ein Dankeschreiben versendet habe. Vielmehr sei das von ihnen eingereichte Schreiben von Urs Braun vom 31. Oktober 2019 Inhalt dieses Briefes gewesen, für welchen die Sendungsverfolgung der schweizerischen Post ebenfalls eingereicht worden sei. Ansonsten beharrten die Parteien allesamt auf ihren bereits vorgebrachten Standpunkten.

Am 17. August fand die Hauptverhandlung statt. Anlässlich des ersten Parteivortrags zu Beginn der Hauptverhandlung reichte Rechtsanwältin Marti eine Stellungnahme des Geschäftsführers der HolzArt GmbH ein, in welchem dieser bestätigte, am 01. September 2019 das von Urs Braun behauptete Schreiben erhalten zu haben und nicht – wie von den Streitverkündungsbeklagten behauptet – ein Dankeschreiben. Weiter beantragte Rechtsanwältin Marti, den Geschäftsführer der HolzArt GmbH als Zeugen einzuvernehmen.

Im Rahmen der zweiten Parteivorträge reichten die Parteivertretungen folgende Kostennoten ein:

- Rechtsanwältin Zwahlen: CHF 8'000.00
- Rechtsanwältin Marti: CHF 14'000.00
- Rechtsanwalt Fuchs: CHF 10'000.00
- Rechtsanwältin Schmid: CHF 8'000.00

Frage 2:**Relative Gewichtung: ca. 15%**

Welches Gericht ist bzw. welche Gerichte sind zur Behandlung der Hauptklage von Marco Triste gegen Urs Braun sowie für die von Letzterem erhobene Streitverkündungsklage gegen die TAI AG örtlich und sachlich zuständig?

Frage 3:**Relative Gewichtung: ca. 15%**

Wird das Gericht bzw. werden die Gerichte auf die verschiedenen Rechtsbegehren eintreten?

[Hinweis: Verzichten Sie hier auf Ausführungen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Diese wurden bereits mit Frage 2 abgehandelt. Beschränken Sie sich im Rahmen der Hauptklage auf diejenigen Aspekte der Eintretensfrage, die Ihrer Ansicht nach problematisch sind. Nennen und prüfen Sie hingegen im Rahmen der Streitverkündungsklage sämtliche für die Streitverkündungsklage spezifischen Zulässigkeitsvoraussetzungen (abgesehen von der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit).]

Frage 4:**Relative Gewichtung: ca. 10%**

Nehmen Sie eine Beweiswürdigung im Hinblick auf die zwischen Urs Braun und der TAI AG sowie der MetaFlex GmbH hängigen Verfahren im Streitverkündungsprozess vor. Beschränken Sie sich dabei auf die gemäss vorliegender Sachverhaltsdarstellung umstrittene Sachverhaltsfrage des Inhalts der Postsendung vom 31. Oktober 2019.

Frage 5:**Relative Gewichtung: ca. 35%**

Wie beurteilen Sie die von Urs Braun gegen die TAI AG sowie gegen die MetaFlex GmbH im Rahmen des Streitverkündungsprozesses geltend gemachten Ansprüche in materiellrechtlicher Hinsicht?

[Hinweis: Es sind – unabhängig von Ihren Ausführungen zu Frage 3 – sämtliche von Urs Braun geltend gemachten Forderungen materiellrechtlich zu würdigen. Auch wenn Sie zum Schluss kommen sollten, dass einzelne Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen, sind sämtliche Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen.]

Frage 6:**Relative Gewichtung: ca. 5%**

Verfassen Sie – ausgehend von Ihren Erwägungen zu Frage 3 und Frage 5 – das Dispositiv (Eintretens-, Sach- und Kostenentscheid) des zuständigen Gerichts im Hinblick auf die Streitverkündungsklage von Urs Braun gegen die TAI AG und die MetaFlex GmbH.

Allgemeine Hinweise:

Bearbeiten Sie die vorstehenden Fragen. Stützen Sie Ihre rechtlichen Ausführungen auf die einschlägige Rechtsprechung und Literatur. Die Antworten sind zu begründen und mit den massgeblichen Gesetzesartikeln zu belegen. Achten Sie auf eine konsequente Subsumtionstechnik, auf eine logische Struktur sowie auf präzise Formulierungen und Argumentationen. Bei der Bewertung werden auch formelle Kriterien berücksichtigt (sprachlicher und formeller Gesamteindruck sowie Wissenschaftlichkeit der Arbeit).

Wo Sie eine von mehreren prozessrechtlichen Eintretensvoraussetzungen oder materiellrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind dennoch sämtliche Voraussetzungen zu prüfen. Sind Sachverhaltsvarianten möglich, erklären Sie ausdrücklich, welche Variante Sie gewählt haben. Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben. Zusätzliche relevante Ausführungen, die ein vertieftes Verständnis der Materie zeigen, können mit Zusatzpunkten belohnt werden, grobe Fehler können mit Abzügen sanktioniert werden.

Verzichten Sie schliesslich auf die Wiederholung von theoretischen Ausführungen und/oder Subsumtionen. Sofern Sie einzelne Eintretens- oder Anspruchsvoraussetzungen in unterschiedlichem Zusammenhang wiederholt prüfen müssen, genügt eine Verweisung auf vorstehende oder nachfolgende Ausführungen.

Administrative Hinweise und Vorgaben:

Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am **Montag, 28. September 2020, 09.00 Uhr**, auf www.ziv.unibe.ch publiziert. Wenn Sie sich nach der Lektüre für eine Bearbeitung dieses Falles entschieden haben, können Sie sich ab **Dienstag, 29. September 2020**, auf www.ksl.unibe.ch für die Falllösung anmelden.

Falls Sie sich für eine der Falllösungen im Privatrecht entscheiden, hat eine Anmeldung über **KSL Nr. 427751-HS2020-0** zu erfolgen. Dazu müssen Sie sich zunächst bei KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die KSL Nr. 427751-HS2020-0 „Falllösung in Privatrecht“. Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet nach drei Tagen am **Donnerstag, 01. Oktober 2020**. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Sind 60 Studierende dem Kurs beigetreten, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat).

Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Fehlmann, elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch).

Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss wie folgt eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis **Dienstag, 20. Oktober 2020**, im Büro **D218** UniS Neubau, 2. Stock, zwischen **13.30 und 16.00 Uhr** persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Universität Bern, Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht, Prof. Alexander R. Markus, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.
2. Zudem muss die Falllösung zu Korrekturzwecken als Word- und PDF-Dokument ebenfalls bis spätestens am **Dienstag, 20. Oktober 2020**, an folgende Adresse geschickt werden: ivan.ruprecht@civpro.unibe.ch, mit Kopie an delphine.blanc@civpro.unibe.ch.
3. Schliesslich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als Worddokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür *keine* Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Dienstag, 20. Oktober 2020** auf der Plattform „PlagScan“ hochgeladen werden. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden Sie eine E-Mail von „PlagScan“ mit einer Einladung zur Einreichung erhalten. Bitte überprüfen Sie ebenfalls Ihren Spam-Ordner, zumal die E-Mail von „PlagScan“ unter Umständen direkt in Ihrem Spam-Ordner landen wird. Über den darin aufgeführten Link gelangen Sie direkt auf die Homepage, auf welcher Sie sich mit Ihrem Campus Account anmelden können. Nach erfolgter Anmeldung gelangen Sie automatisch auf die Upload-Seite, auf welcher Sie Ihre Falllösung hochladen können.

Bei Unklarheiten oder Problemen im Zusammenhang mit dem Upload Ihrer Falllösung auf „PlagScan“ kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht (Herr Ivan Ruprecht, ivan.ruprecht@civpro.unibe.ch).

Wichtig:

*Verspätet eingereichte Arbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens der Studierenden (oder des Studenten/der Studentin) belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, die ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des oben genannten Reglements). **Studierende, die die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der ersten Falllösung im Privatrecht im Frühlingssemester 2021 erst mit zweiter Priorität berücksichtigt.***

Die elektronische Fassung muss mit der in Papierform eingereichten Version inhaltlich identisch sein. Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen den zwei eingereichten Arbeiten ist die in Papierform per Post oder persönlich eingereichte Ausfertigung der Arbeit massgebend.

Workshop Arbeitstechnik

Gemäss Art. 16a RSL RW muss bei der Anmeldung zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein.

Weiter zu beachten

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die formale Gestaltung hat zwingend nach den Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand 30. April 2020)¹ zu erfolgen. Darüber hinaus haben sich die Formalien nach PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten, eine Anleitung für Studierende, 6. Aufl., Zürich 2018, zu richten. Die Arbeiten dürfen dabei den Umfang von 15 Seiten (ohne Titelblatt und Vorspann) nicht überschreiten.

Die Falllösungen werden in der Regel innerhalb von 6 Wochen bewertet.

¹ Abrufbar unter: https://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/unibe/portal/fak_rechtwis/content/e6024/e6025/e653101/e653120/pane653121/e653124/files653125/RL_Bachelorarbeit_30Apr20_ger.pdf